

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)



**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 1300/1A2

für eine Verpackungsbauart zum Transport  
gefährlicher  
Güter.

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der Allgemeinen Einleitung der Anlage zur 1. Änderungsverordnung zur GefahrgutVSee vom 27.07.1982 (BGBl. I, 1982, S. 1113 ff.).

2. Antragsteller

Muhr & Söhne  
5952 Attendorn/Westf.

3. Beschreibung der Verpackungsbauart

Deckelbehälter aus Stahlblech mit abnehmbarem Oberboden.

Nennvolumen: 120 l.

Werkstoff: St 1203 DIN 1623.

Der Deckel wird mit einem Spannring mit Hebelverschluß nach DIN 6644 verschlossen.

4. Anforderungen an die Verpackungsbauart

Die zu verwendenden Deckelbehälter aus Stahlblech müssen in ihren Eigenschaften den Baumustern entsprechen, die gemäß

Bericht 97 677 Vgab 51

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.)

vom 16.06.1982

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001" des Bundesministers für Verkehr vom 22.03.1979 (VkB1. Bd. 33, H.8, S. 136 ff.(1979)) unterzogen worden sind.

...

5. Kennzeichnung

Die nach diesen Baumustern hergestellten Verpackungen sind unauslöschbar und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 1A2/Y/...../D/1300/.....  
 (Herstellungs- (Name oder Kennzeichen  
 jahr) des Herstellers)

6. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Verpackungsbauart (Faß aus Stahlblech, abnehmbarer Deckel, wiederverwendbar) wird unter der Voraussetzung, daß die Auflagen der Nummern 4 und 5 erfüllt sind, zugelassen. Die nach dieser Bauart hergestellten Verpackungen dürfen für solche Stoffe verwendet werden, für die nach den Vorschriften der GefahrgutVSee die Verwendung solcher Verpackungen zulässig ist. Die Verpackungsbauart erfüllt die Bedingungen für die Beförderung von Gütern der Verpackungsgruppen II und III. Die Schüttdichte der Füllgüter darf 1,1 kg/l nicht überschreiten.

7. Sonstiges

- 7.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN)/ der zwischenstaatlichen beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) gestellten Prüfanforderungen für Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter.
- 7.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 7.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 7.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den *22.10.1982*  
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
 (BAM)

Abteilung 3  
 Organische Stoffe

*H. Feuerberg*  
 Ltd. Dir.u.Prof.  
 Dr. H. Feuerberg

Fachgruppe 3.3  
 Papier, Druck, Verpackung

*W. Franke*  
 Dir. Prof.  
 Dr.-Ing. W. Franke

BAM-Az.: 3.3/5361

*f*  
 22.10.  
 82

*A*: Ausfertigung. Zulassungsscheine ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.  
 gef.: 21.10.1982/1a - 1fach + 9 Kopien; Verteilung:  
 gesehen: *i. A. K...* 22.10.82  
*27.10.82*